

Satzung der Jagdgenossenschaft

Groß Marzehns

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Marzehns hat am 13.6.2025 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer Menschen unabhängig ihres Geschlechts, soweit dies nicht abweichend vermerkt, ist

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Marzehns ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde Potsdam Mittelmark. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Groß Marzehns. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Rabenstein/ Fläming
- der Gemarkung Groß Marzehns
 - gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss vom 21.08.2002 der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Rabenstein/ Fläming zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren bekannte Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 - 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und den Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes, sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören, einschließlich deren Stellvertreter.
 - 2. einen Schriftführer
 - 3. einen Kassenführer
 - 4. einen Rechnungsprüfer
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 - 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 - 3. die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 - 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen
 - 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 - 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 - 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltplanes,
 - 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 - 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß §10 Absatz 3 dieser Satzung
 - 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,

- 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß §181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inlichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
- 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
- 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3,5,6,7,8,9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich- rechtlichen Vertrag der Gemeinde Rabenstein/Fläming zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt. Ist aufgrund höhere Gewalt oder staatlicher Verbote (z.B. Pandemie) die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht möglich, ist diese unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 14 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand oder die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (7) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlen, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§9**Jagdvorstand/ weitere Funktionsträger**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt; es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens sechs Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Ist auf Grund höhere Gewalt oder staatlicher Verbote (z.B. Pandemie) die Durchführung der Wahl nicht möglich, bleibt bis zur nächst möglichen Wahl der gewählte Jagdvorstand amtierend.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§10**Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Niemegk als Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Geschäftsführung durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen; Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft vom Notstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder
Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägertem bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt

- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.
- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes, zur Einladung und Sitzungsleitung getroffen werden.

§12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Absatz 2 befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt. Für die Verjährung von nicht eingeforderten Reinerträgen aus der Verpachtung gelten die Vorschriften der §§ 195 und 199 BGB (3 Jahre). Verjährte Reinerträge aus der Jagdpacht fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, hierzu dem Jagdvorstand oder Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Niemegk durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für des Amtes Niemegk“ gemäß §10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungskasten des Ortsteils Groß Marzehns der Gemeinde Rabenstein/Fläming im Amt Niemegk.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.
 - 1. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV)

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß §10 Absatz 2 BbgdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich Inkrafttreten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 22.3.2003 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 28.3.2023 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2028, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2027 aufzustellen, die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Groß Marzahn, d. 13.06.2025
 Ort, Datum



Vorsitzender



Beisitzer



Beisitzer

